

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

2545 040

---  
BEG §§ 92, 93, 123; 3. DV-BEG v. 20. März 1957, BGBI I 269, § 33  
Die dem Verfolgten an Stelle der Kapitalentschädigung zustehende Rente ist auch dann nach der nach § 92 BEG errechneten Kapitalentschädigung gemäß § 33 der 3. DV-BEG zu berechnen, wenn diese den in § 123 BEG bestimmten Höchstbetrag übersteigt.

BGH, Urt. v. 11. Februar 1959 - IV ZR 261/58 - OLG Karlsruhe  
LG Karlsruhe

Verkündet

am 11. Februar 1959

Hofmeister, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Fritz B [REDACTED] in L A [REDACTED], C [REDACTED] USA, Al [REDACTED]  
Street [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für  
die Wiedergutmachung in Karlsruhe,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche  
Verhandlung vom 6. Februar 1959 unter Mitwirkung des Senatsprä-  
sidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. von Werner,  
Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des  
Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts Karls-  
ruhe vom 9. April 1958 aufgehoben und die Berufung  
des beklagten Landes gegen das Urteil der Entschä-  
digungskammer II des Landgerichts Karlsruhe vom  
28. Mai 1957 mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß  
das Urteil des Landgerichts folgende Fassung er-  
hält:

Das beklagte Land wird verurteilt, außer der im  
Bescheid des Landesamts für Wiedergutmachung in  
Karlsruhe vom 24. Juli 1956 zuerkannten monatlichen  
Rente von 555,55 DM ab 1. Juni 1954 weitere 44,45 DM  
je Monat bis zum Lebensende des Klägers zu zahlen.

2. Das beklagte Land hat die außergerichtlichen Kosten  
des Berufungs- und Revisionsrechtszuges zu tragen.  
Im übrigen ist das Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

### Tatbestand:

Das Landesamt für Wiedergutmachung in Karlsruhe hat durch Bescheid vom 24. Juli 1956 dem Kläger wegen Verdrängung aus dem privaten Dienst eine lebenslängliche monatliche Rente von 555,55 DM seit 1. Juni 1954 zuerkannt und im übrigen den Antrag des Klägers, monatlich 600,- DM zu gewähren, abgelehnt. Es hat bei Ermittlung der Jahresrente gemäß § 93 BEG, § 44 der 3. DV-BEG vom 6. April 1955 (jetzt § 33 der 3. DV-BEG vom 20. März 1957) nicht die nach § 92 BEG errechnete Kapitalentschädigung von 43.957,42 DM, sondern den in § 123 Abs. 1 BEG genannten Höchstbetrag der Kapitalentschädigung durch den dem Lebensalter des Klägers entsprechenden Divisor 6 geteilt.

Der Kläger hat diese Art der Berechnung seiner Rente mit der beim Landgericht Karlsruhe erhobenen Klage angegriffen und beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, anstatt der monatlichen Rente von 555,55 DM eine solche von 600,- DM zu zahlen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht Karlsruhe das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

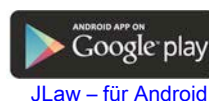
### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Im Urteil vom 28. Mai 1958 - IV ZR 28/58 - (RzW 1958, 314



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Nr. 51, 516) hat der erkennende Senat bereits ausgesprochen, daß bei Ermittlung der wegen Schädigung im privaten Dienst zu leistenden Rente von der nach § 92 BEG errechneten Kapitalentschädigung ohne Rücksicht auf den in § 123 Abs. 1 BEG genannten Höchstbetrag auszugehen ist und allein § 95 Abs. 1 BEG den Höchstbetrag der Rente bestimmt. Die hiervon abweichenden Ausführungen des Berufungsgerichts, das, wie die Entschädigungsbehörde, die Rente auf Grund einer Kapitalentschädigung von nur 40.000 DM berechnet und deshalb den Klagespruch für unbegründet erachtet hat, geben dem Senat keinen Anlaß, seine Rechtsauffassung zu ändern.

Das angefochtene Urteil meint, unter festgesetzter Kapitalentschädigung im Sinne des § 33 Abs. 1 der 3. DV-BEG könne nur eine solche bis zu 40.000 DM in Betracht kommen, da sie diesen Betrag gemäß § 123 Abs. 1 BEG nicht übersteigen dürfe und daher auch nicht höher festgesetzt werden könne. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Dem Berufungsgericht ist zuzugeben, daß der Wortlaut des § 33 Abs. 1 der 3. DV-BEG die Annahme nahelegt, daß die zur Ermittlung der Jahresrente als Berechnungsgrundlage maßgebende Kapitalentschädigung nicht über 40.000 DM hinausgehe. Denn unter festgesetzter Kapitalentschädigung ist in der Regel die Kapitalentschädigung zu verstehen, die die Entschädigungsbehörde zur Auszahlung festsetzt und die den Höchstbetrag des § 123 BEG nicht übersteigen kann. Dem Wortlaut des § 33 Abs. 1 der 3. DV-BEG ist jedoch keine entscheidende Bedeutung beizumessen. Es erscheint schon zweifelhaft, ob die Bundesregierung durch die Fassung dieser Bestimmung beabsichtigt hat, für die Rente der aus dem privaten Dienst Verdrängten eine zweite obere Grenze mit der Folge einzuführen, daß an die Geschädigten, die in dem nach § 33 Abs. 3 der 3. DV-BEG maßgebenden Zeitpunkt noch

41

nicht 55 Jahre alt waren, als monatliche Höchstrente nicht, wie in § 95 Abs. 1 BEG vorgesehen, 600 DM sondern nur 555,55 DM ausbezahlt worden dürfen. Es ist denkbar, daß die Worte "festgesetzte Kapitalentschädigung" in § 33 der 3. DV-BEG nur eine ungenaue Ausdrucksweise sind und daß durch ihren Gebrauch vermieden werden sollte, das Wort "errechnet" zweimal zu verwenden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß mit den Worten "festgesetzte Kapitalentschädigung" die nach § 92 BEG zustehende Kapitalentschädigung bezeichnet werden sollte. Wenn § 33 Abs. 1 der 3. DV-BEG jedoch dahin zu verstehen und auszulegen wäre, daß statt der nach § 92 BEG zu errechnenden Kapitalentschädigung nur die bis 40.000 DM festzusetzende Kapitalentschädigung als Berechnungsgrundlage zu dienen habe, hätte die Bundesregierung insoweit die durch § 95 BEG gezogenen Grenzen ihrer Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (§ 126 Abs. 1 Satz 1 und 4 BEG) überschritten und über die Vorschrift des § 95 Abs. 1 BEG hinaus die Ansprüche der Verfolgten eingeschränkt. Denn das Bundesentschädigungsgesetz bestimmt in § 95 Satz 2 BEG, daß bei Bemessung der Rente eines im privaten Dienst Geschädigten sein Lebensalter und die ihm nach § 92 BEG zustehende Kapitalentschädigung angemessen zu berücksichtigen sei. Da § 93 BEG nicht auf § 123 BEG verweist, muß davon ausgegangen werden, daß nach dem Willen des Gesetzgebers Berechnungsgrundlage der Rente die gemäß § 92 BEG errechnete Kapitalentschädigung ist. Etwas Gegenteiliges könnte nur dann angenommen werden, wenn die Ansicht des Berufungsgerichts zuträfe, daß § 123 BEG für das ganze Gebiet der Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen maßgebend sei und daher auch die zur Ermittlung der Rentenhöhe dienende Hilfsgröße nach oben begrenze. Das ist jedoch nicht der Fall. Aus der Fassung des § 123 BEG und seiner Stellung im Gesetz ergibt sich, daß die Vorschrift nur verbietet, an Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen insgesamt mehr als

40.000,- DM auszusahlen. Der Höchstbetrag des § 123 BEG kann als Rechnungsfaktor für die Berechnung der Rente nur herangezogen werden, wenn eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung dies entgegen dem anders lautenden § 93 BEG vorschreiben würde. Eine solche Bestimmung enthält das Gesetz nicht. Die Höhe der Rente wird allein durch § 95 Abs. 1 BEG nach oben begrenzt. Das Bundesentschädigungsgesetz sieht nicht vor, daß die Rente des im privaten Dienst Geschädigten, im Gegensatz zu der des aus selbständiger Gewerbstätigkeit Verdrängten, an zwei Höchstgrenzen gebunden ist.

Bei der Feststellung der dem Kläger zustehenden Jahresrente ist demnach von der nach § 92 BEG errechneten Kapitalentschädigung von 43.957,42 DM als Dividend und der Teilungszahl 6 auszugehen. Die Klage ist mithin begründet. Das angefochtene Urteil muß aufgehoben und die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen werden. Zur Klarstellung ist der entscheidende Teil des landgerichtlichen Urteils neu gefaßt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1, 209  
Abs. 1 ZEG, §§ 91, 97 ZPO.

Senatspräsident  
Ascher ist beur-  
laubt und daher  
verhindert zu  
unterschreiben.

Johannsen

v. Werner

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Loewenheim